

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Patrick Döring, Marina Schuster, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2111 –**

Reform des Melderechts und Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Vorschlägen im Rahmen der Föderalismusreform soll das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt werden. Damit würde der Bund für eine Neuordnung des Meldewesens die Zuständigkeit erlangen. Der Bund wäre damit in der Verantwortung, das geltende Melderecht zu überarbeiten und neu zu regeln. Erste Reformüberlegungen gehen dahin, das Meldewesen zu zentralisieren und möglicherweise ein zentrales Melderegister aufzubauen.

Nach der derzeitigen Rechtslage wird das Meldewesen durch das Melderechtsrahmengesetz als Bundesgesetz und den Meldegesetzen der Länder geregelt. Wesentliches Kennzeichen des Meldewesens in Deutschland ist die dezentrale Verantwortlichkeit für die Meldedaten der Einwohner. Die kommunalen Meldebehörden sammeln in der Regel die Meldedaten und geben diese sowohl an andere Kommunen als auch an andere Behörden auf Bundes- und Landesebene weiter. Gesammelt werden Daten wie Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, frühere Anschriften, Familienstand, Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder, steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge usw.) oder Hinweise zu waffenrechtlichen Verfahren. Das Meldewesen erfüllte bisher die Funktionen der Identifikation und der Information. Ein zentrales Melderegister gibt es bislang nicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für den Fall, dass das Meldewesen im Rahmen der Föderalismusreform in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt werden sollte, wird das Bundesministerium des Innern alsbald den Entwurf eines Bundesmeldegesetzes erarbeiten. Zur Vorbereitung dieses Vorhabens wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des BMI eingerichtet, der Vertreter der Innenressorts der Länder und ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören. Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, im Herbst d. J. einen Bericht vorzulegen,

der mögliche neue Melderegisterstrukturen untersucht und daraus einen Vorschlag ableitet, der in den politischen Entscheidungsprozess einfließen soll. Ein Teil der gestellten Fragen kann erst nach Vorliegen dieses Berichtes beantwortet werden.

1. Hält die Bundesregierung die Einrichtung eines Melderegisters grundsätzlich für notwendig, obwohl in anderen Staaten, wie zum Beispiel den USA, Australien, Frankreich, Irland, Griechenland oder Portugal, auf die Einrichtung eines Melderegisters verzichtet wird?

Zu der auf Grund der allgemeinen Meldepflicht erfolgenden Erfassung der Bevölkerung an ihrem Wohnort und ihrer Registrierung in Melderegistern gibt es keine Alternative. Schon im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Meldebehörden, darunter insbesondere die Versorgung anderer Behörden mit Meldedaten, wäre ohne die in den Melderegistern vorgehaltenen Daten der Einwohner nicht denkbar. Bei einem Verzicht auf Melderegister müssten die benötigten Identitätsdaten der Einwohner von zahlreichen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe separat erhoben werden, was unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus kontraproduktiv sein dürfte. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach ihrer Kenntnis in den weitaus meisten Staaten der Erde eine Registrierung der Bevölkerung erfolgt.

2. Welche Option für eine zentralisierte Datenhaltung im Meldewesen strebt die Bundesregierung zukünftig an?
3. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Vernetzung der Meldedaten intensiviert und/oder zentralisiert werden?
4. Wenn ja, auf welcher Verwaltungsebene, und wie soll die Vernetzung intensiviert werden?
5. Welche Merkmale sollen zukünftig im Meldewesen gesammelt und gespeichert werden?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einrichtung eines zentralen Einwohnerregisters in datenschutzrechtlicher Hinsicht?
7. Welche öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen sollen Zugriffsrechte auf einen zentralen Datenbestand erhalten?
8. Wie soll ein Missbrauch durch die intensivere Vernetzung oder aufgrund eines zentralisierten Meldewesens verhindert werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Sollte es nach Ansicht der Bundesregierung eine Dokumentationspflicht bei Melderegisterauskünften geben, und wenn nein, warum nicht?

Eine Dokumentationspflicht zum Schutze des Betroffenen bei einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften (§ 21 Abs. 1, 1a und 2 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG) ist nicht erforderlich. Im Falle der einfachen Melderegisterauskunft über Namen und Anschrift des Betroffenen handelt es sich um jedermann zugängliche Daten, für deren Preisgabe in aller Regel kein besonderes Schutzinteresse des Betroffenen besteht. Bei erweiterten Melderegisterauskünften wird diesem Schutzinteresse dadurch Rechnung getragen, dass der Betrof-

fene über die Erteilung der Auskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten ist, es sei denn, dem Auskunftsbegehren liegt ein rechtliches Interesse z. B. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen zugrunde (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 MRRG). Für Gruppenauskünfte nach § 21 Abs. 3 schließlich muss ein öffentliches Interesse vorliegen, das dem Individualinteresse des Betroffenen vorgeht.

10. Ist vorgesehen, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, in das Verfahren zur Reform des Meldewesens einzubinden, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist über den derzeitigen Stand der Überlegungen informiert. Für den Fall einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung wird er schon in einem frühen Stadium in das Gesetzgebungsvorhaben einbezogen werden.

11. Wenn ja, in welcher Form?

Sobald die politischen Vorgaben für die Reform des Meldewesens vorliegen, soll der BfDI um eine gutachtliche Stellungnahme hierzu gebeten werden.

12. Werden die kommunalen Spitzenverbände an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt, und wenn nein, warum nicht?

13. Wenn ja, in welcher Form?

Die umfassende und frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Neuordnung des Meldewesens hält die Bundesregierung für unverzichtbar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Welche Funktionen soll nach Ansicht der Bundesregierung das Meldewesen zukünftig erfüllen?

Mit dem Entwurf eines Bundesmeldegesetzes strebt die Bundesregierung eine durch die bisherige Rahmengesetzbefugnis nur unvollkommen erreichbar gewesene Rechtseinheit im Meldewesen an. Dabei verfolgt sie das Ziel einer weiteren Modernisierung des Meldewesens durch Überführung in zukunftsfähigere Strukturen. Mit diesem Vorhaben sollen insbesondere

- eine stärkere Orientierung an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger (Lebenslagenprinzip, räumlich-zeitliche Flexibilisierung) erfolgen,
- den Informationsbedürfnissen der auf Meldedaten angewiesenen öffentlichen und privaten Stellen stärker als bisher Rechnung getragen werden sowie
- zeitgemäße, offene und erprobte Standards und Technologien zum Einsatz kommen.

15. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Trennung der Identifikations- und der Informationsfunktion im Meldewesen anzustreben?
16. Wenn ja, strebt die Bundesregierung eine Trennung dieser Funktionen an, wie sie zum Beispiel in Österreich bei der Einführung des zentralen Melderegisters vorgenommen wurde?
17. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung, Speicherung und Verwendung einer Personenkennziffer im Meldewesen sinnvoll?
18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass durch das Zusammenfassen einer Personenkennziffer mit weiteren personenbezogenen Daten Persönlichkeitsprofile erstellt werden können?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines Personenkennzeichens vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum so genannten Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1, 53) und weiterer darauf Bezug nehmender Entscheidungen?
20. In welchem zeitlichen Rahmen soll nach Einschätzung der Bundesregierung das Meldewesen reformiert werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

21. Wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung die finanziellen Folgen für die Kommunen darstellen?

Die kostenmäßigen Auswirkungen einer Neuordnung des Meldewesens auf die Kommunen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angeben.

22. Welche Verschlüsselungs- und Signaturverfahren sollten nach Ansicht der Bundesregierung aus sicherheitstechnischen Gründen im Meldewesen zukünftig eingesetzt werden?

Welche technischen Standards für den Datenaustausch im Meldewesen zukünftig erforderlich sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden (siehe Vorbemerkung).